

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern

per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 27. April 2018

**Stellungnahme zum Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2018 wurde von der SPK-S die Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung eröffnet. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt diese, nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern und anderen Organisationen und Verbänden, hiermit fristgerecht war.

asut erachtet Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sind, damit immer klar ist, wer für wen spricht. Erst mit einer offiziellen Zutrittsregelung und einem Berufsregister wird ersichtlich, wer als Interessenvertreter für welchen Auftraggeber das Bundeshaus und Parlamente betritt. Was für die Medienschaffenden gilt, sollte auch für alle professionellen Lobbyisten gelten. Nur so können die Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen erleben.

In diesem Sinne betrachtet asut die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv widerspiegelt.

Der Vorschlag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S), eine neue Regelung einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln.

Die Begründung der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, ist widersprüchlich. Sie hebt zwar hervor, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie aber diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, entstehen neue Abhängigkeiten und Intransparenz. Das ist nicht im Interesse der eingangs erwähnten Transparenz, Fairness und Professionalität des Parlamentsbetriebs.

asut unterstützt deshalb, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während sie in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehnt.

Forderungen asut zum Parlamentsgesetz

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

asut zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... **tätig sind** **oder** dieses regelmässig aufsuchen.

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

asut zu Art. 69 b

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter~~ handelt.

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen

sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

asut zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

asut zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

asut empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Forderungen asut zur Parlamentsverwaltungsverordnung

Vorlage 2

**Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParIVV)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

asut

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

asut zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug

der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

asut empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter, Präsident